



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Arbeits- und Ausbildungsverbote aufheben – Dauerhafte Aufenthaltsperspektive ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- Asylbewerberinnen bzw. -bewerbern und Geduldeten, die Arbeits- oder Ausbildungsverträge vorlegen, die Arbeits- oder Ausbildungserlaubnisse zu erteilen;
- Geduldete, die sich in Arbeit oder Ausbildung befinden, nicht abzuschieben;
- darauf hinzuwirken, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zentralen Ausländerbehörden und der Ausländerbehörden der Kreisverwaltungsbehörden die Möglichkeit gegeben wird, sich fortzubilden, um bei den Entscheidungen über die Erteilung von Arbeits- und Ausbildungserlaubnissen die Ermessensspielräume zu erkennen und auch zu nutzen;
- die Ausländerbehörden anzuweisen, vorliegende Integrationsleistungen proaktiv abzufragen und zum Bestandteil der Ausländerakte zu machen;
- die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) und die Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG) auszuschöpfen und mehr gut integrierten Asylbewerberinnen und -bewerbern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Begründung:

Jede Ausländerbehörde entscheidet bei der Erteilung von Ausbildungs- und Arbeitserlaubnissen anders. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hat mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 04.03.2019 „Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten“ mitgeteilt, den Arbeitsmarktzugang für diese Menschen zu vereinheitlichen. Doch die Betriebe sind damit nicht zufrieden.

Die Entscheidungshilfen des StMI für die bayerischen Ausländerbehörden seien über 95 Seiten lang, kompliziert und teils wenig konkret, schreibt der Vizevorsitzende der CSU-Mittelstandsunion Peter Erl in einem Brief an den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann (<https://www.br.de/nachrichten/bayern/csu-streit-koennen-fluechtlinge-lehrstellenproblem-loesen,RMVfGaH>).

Zwar werden an wenigen Stellen tatsächlich Lockerungen eingefügt und die Ausländerbehörden darauf hingewiesen, etwa die erwähnten besonderen Integrationsleistungen zu berücksichtigen. Auch die Auslegung der Behörden, bestimmen zu wollen, welches Sprachniveau für eine Arbeit oder Ausbildung notwendig ist, wird vom StMI nicht mehr gewünscht. Das dürfen nun die Betriebe entscheiden, die eine Person einstellen wollen. Generell bleibt es aber dabei, dass Beschäftigung grundsätzlich verboten ist. Die neue

innenministerielle Weisung betont vor allem die Gründe, mit denen die Ausländerbehörden Anträge auf Arbeits- oder Ausbildungserlaubnisse ablehnen können. Damit sind die betroffenen Flüchtlinge weiterhin vom Willen und der Motivation der Ausländeramtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern abhängig – im Guten wie im Schlechten.

Nirgendwo ist ein Hinweis darauf zu finden, den Zugang zum Arbeitsmarkt nun großzügiger und unbürokratischer zu handhaben. Der Fokus auf Abschreckung und Arbeitsverbote bleibt aus unserer Sicht unverändert erhalten.

Für neu einreisende Flüchtlinge hat diese Weisung zudem keine Auswirkungen. Wer in einer ANKER-Einrichtung untergebracht ist, unterliegt einem generellen Arbeitsverbot.

Am 01.08.2015 ist das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung in Kraft getreten. Das Gesetz hat die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG) reformiert und erstmalig eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Erwachsene (§ 25b AufenthG) geschaffen. Damit hat der Gesetzgeber das Ziel verfolgt, die „Kettenduldung“ abzuschaffen und langjährig in Deutschland geduldeten Personen eine Aufenthaltsperspektive zu geben. Dieses Ziel ist jedoch nicht in zufriedenstellender Weise erreicht worden.

Voraussetzung der Bleiberechtsregelung für Erwachsene ist insbesondere ein Voraufenthalt in Deutschland von acht Jahren, bei familiärer Lebensgemeinschaft mit einem ledigen minderjährigen Kind von sechs Jahren.

Sehr viele Menschen, die seit mehr als acht Jahren in Bayern geduldet sind, werden derzeit offenbar nicht von der Bleiberechtsregelung erfasst, weil sie an den weiteren Voraussetzungen scheitern oder nicht über die Reform informiert worden sind. Das lässt die Bleiberechtsregelung und ihre Umsetzung als unzureichend erscheinen, der Zielgruppe eine Aufenthaltsperspektive zu bieten (in Bayern allerdings scheint die Anwendung deutlich schlechter zu funktionieren als in anderen Bundesländern: so wurden fast ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse gem. § 25b Abs. 1 AufenthG in Nordrhein-Westfalen erteilt).

Auch zeigt sich bei Jugendlichen und Heranwachsenden, dass der Gesetzgeber mit der Schaffung der Bleiberechtsregelung sein Ziel nicht erreicht hat (in Nordrhein-Westfalen allerdings scheint die Anwendung deutlich besser zu funktionieren als in Bayern: mehr als ein Drittel der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 25a Abs. 1 AufenthG wurden in Nordrhein-Westfalen erteilt).

Insbesondere in den Fällen, in denen die Duldung aus menschenrechtlichen Erwägungen oder öffentlichem Interesse erteilt wird, ist eine rechtssichere Aufenthaltsperspektive dringend erforderlich. Dies sollten die Bleiberechtsregelungen gewährleisten. Dennoch leben weiterhin zahlreiche Menschen im Besitz einer Duldung, obwohl sie sich seit langer Zeit in Bayern befinden und die Duldung aus menschenrechtlichen Erwägungen oder öffentlichem Interesse erteilt wurde. Es spricht viel dafür, dass die Ausländerbehörden ihrer Informationspflicht gegenüber Geduldeten nicht hinreichend nachkommen. In diesen Fällen haben die Ausländerbehörden offenbar nicht einmal die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Duldung an die seit längerer Zeit geltenden Neufassungen des Gesetzes angepasst. Hier ist eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Beratung dringend erforderlich.